



Geräte- und Maschinenlärmschutz, Ruhezeiten

Wann dürfen in Wohngebieten im Freien die aufgeführten Geräte nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung betrieben werden?

Werktags von 9 Uhr bis 13 Uhr und 15 Uhr bis 17 Uhr:

- Freischneider (Geräte ohne das EG-Umweltzeichen)
- Gras- oder Rasentrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) (Geräte ohne das EG-Umweltzeichen)
- Laubbläser (Geräte ohne das EG-Umweltzeichen)
- Laubsammler (Geräte ohne das EG-Umweltzeichen)

Freischneider, Laubbläser, Gras- oder Rasentrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) und Laubsammler **mit** EG-Umweltzeichen dürfen wie die übrigen Geräte und Maschinen an Werktagen von 7 Uhr bis 20 Uhr betrieben werden.

Werktags von 7 Uhr bis 20 Uhr:

- Baustellenkreissägemaschine
- Beton- und Mörtelmischer
- Bohrgerät
- Fahrzeugkühlaggregat
- Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel
- Förderband
- Fugenschneider
- Grabenfräse
- Grader (< 500 Kilowatt)
- Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (ohne Verbrennungsmotor)
- Heckenschere
- Hochdruckwasserstrahlmaschine

- Hydraulikhammer
- Kehmaschine
- kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug
- Kompressor (< 350 Kilowatt)
- Kraftstromerzeuger
- Mobilkran
- Motorhacke (< 3 Kilowatt)
- Muldenfahrzeug (< 500 Kilowatt)
- Müllsammelfahrzeug
- Planiermaschine (< 500 Kilowatt)
- Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten sowie Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist)
- rollbarer Müllbehälter
- Saugfahrzeug
- Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)
- Schredder/Zerkleinerer
- tragbare Motorkettensäge
- Transportbetonmischer
- Turmdrehkran
- Verdichtungsmaschine in der Bauart von:
 - Vibrationswalzen und nicht vibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer
 - Explosionsstampfer
- Vertikutierer
- Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)